

(Berichterstatter Vizepräsident Dr. Schill.)

(A) steuert worden mit einem Einkommen von etwa 40,000 oder 45,000 M. Seine Bitte ist dieselbe wie bei den Kees'schen Erben.

Etwas anders verhält es sich mit der Petition der Leipziger Ökonomischen Sozietät. Sie wendet sich nicht gegen die Wertzuwachssteuer, sondern nur gegen die Grundwertsteuer, und ihr Gesuch geht dahin, es solle die Königl. Staatsregierung veranlaßt werden, den Gemeinden in der Leipziger Umgebung, die die Grundwertsteuer eingeführt haben, aufzugeben, im Wege des Ortsstatuts die Grundwertsteuer wieder aufzuheben und künftig an sie gelangenden Regulativen, die die Grundwertsteuer enthalten, die Zustimmung zu versagen. Die Petition ist sehr ausführlich begründet und enthält, wie ich gleich jetzt andeuten will, gewisse Momente, die allerdings einer ernststen Würdigung bedürfen und die auch, wie Sie hören werden, von uns angeführt werden, um zu rechtfertigen, daß wir Ihnen vorschlagen, die Petition zur Kenntnissnahme zu geben.

(B) An die Spitze wird gestellt der Satz, daß die Grundwertsteuer auf subjektive Leistungsfähigkeit keine Rücksicht nehme. Das sei ein Kardinalfehler. Jede Steuer müsse danach streben, daß sie mit dem Ertrage des besteuerten Objekts in ein gewisses Verhältnis gesetzt werde. Das sei nun eine ungemein schwierige Aufgabe, und es seien die Gemeindeverwaltungen in den Leipziger Vororten gar nicht imstande, derartige Aufgaben zu bewältigen. Dazu gehöre etwas ganz anderes. Deshalb will die Petentin, daß die Statuten außer Kraft gesetzt und künftig auch durch Landesgesetz Vorschriften getroffen werden.

Sie beruft sich noch auf den Vorgang in Bremen. In Bremen habe man im Jahre 1873 versucht, die Grundsteuer nach dem Prinzip der Grundwertsteuer zu reformieren. Das sei aber gänzlich mißlungen. Bremen habe sich an die allerersten Autoritäten auf dem Gebiete der Volkswirtschaft gewendet, insbesondere an Adolf Wagner, und von den zahlreichen Gutachten, die abgegeben worden seien, seien nur die allerwenigsten diesen Reformplänen günstig gesinnt gewesen. Insbesondere habe sich Wagner sehr ungünstig ausgesprochen über diese Besteuerung, und in neuerer Zeit sei der bekannte Oberbürgermeister Adickes mit seiner warnenden Stimme ebenfalls aufgetreten, die Grundwertsteuer so leicht hin einzuführen, sie bloß auf Schätzung zu basieren und den Ertrag gar nicht zu berücksichtigen. Das Richtige sei einzig und allein, Schätzung und Ertrag zu kombinieren. Das zu tun, sei, wie gesagt, so schwierig, daß man von den Gemeinden das nicht erwarten könne. Sie hätten,

(C) wie sich die Petenten ausdrücken, in geradezu naiver Weise einfach zugegriffen, was sie hätten bekommen können, indem sie die Schätzung rücksichtslos durchführen ließen und ohne jede Garantie dafür, daß die Schätzung zutreffend sei und nicht willkürlich vermeintliche Spekulationswerte an Stelle des wahren gemeinen oder Zeitwertes setze.

Endlich die Petition der Landwirte in Dresden, Vorstadt Radix. Sie ist veranlaßt dadurch, daß Dresden bekanntlich sich selbst eine Steuerordnung gegeben hat, durch die die Grundwertsteuer eingeführt worden ist. Die Herren beklagen sich darüber, daß bei der Einschätzung nicht richtig verfahren werde. Sie wünschen, daß für landwirtschaftliche Grundstücke, wenn man auf sie die Wertsteuer anwende, der Ertrag einzig und allein als Schätzungsmodus angenommen werde, ferner daß, wenn der landwirtschaftliche Besitz aus verschiedenen Parzellen bestehe, die Parzellen als ein Komplex geschätzt werden müßten, nicht so, daß man einzelnes herausgreife, diese als zukünftiges Bauland und andere als landwirtschaftliches Areal schätze. Ferner wollen sie eine Grenze gezogen haben dergestalt, daß der höchste Satz der Grundwertsteuer auf einen gewissen Teil der Einkommensteuer beschränkt werde, ferner, daß die Widersprüche gegen die Schätzung etwas besser behandelt würden, als wie es in Dresden nach der Meinung der Herren geschieht. Diese Herren verwenden sich also dafür, daß die Satzungen des Steuerregulativs diesen Bestimmungen gemäß geändert werden. (D)

Meine Herren! Wir haben nun die Frage eingehend erörtert, wir haben uns nicht bloß beschränkt auf die konkreten Verhältnisse der Petenten, sondern wir haben eben die Frage im weiteren Umfange erwogen, und ich beginne zunächst damit, daß ich einen kurzen Blick werfe auf die Würdigung der Begründung.

Ich habe schon vorher gesagt, daß die Kees'sche und Gontard'sche Begründung, wenn sie davon ausgeht, daß die Grundwertsteuer bestimmt sei, die Wertsteigerung zu berücksichtigen, nicht richtig ist. Richtig ist das bei der Wertzuwachssteuer, aber nicht bei der Grundwertsteuer.

(Sehr richtig!)

Die Grundwertsteuer kann dazu führen, daß eine Minderung eintritt. Wenn der Grund und Boden überhaupt durch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse zurückgegangen ist, so wird natürlich die Grundwertsteuer nicht zur Erhöhung führen. Man muß aber die Minderung ebenso gut berücksichtigen. Meine Herren! Wir haben